

Unser aktuelles Interview



Die Minister der Justiz der Republik Kuba und der DDR bei der Unterzeichnung der Arbeitsvereinbarung

Arbeitsbeziehungen zwischen Kuba und der DDR gefestigt

Auf Einladung des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates und Ministers der Justiz der DDR, Hans-Joachim Heusinger, hielt sich in der Zeit vom 27. bis 31. Mai 1984 eine Studiendelegation des Ministeriums der Justiz der Republik Kuba unter Leitung des Ministers der Justiz, Dr. Juan Escaïón Reguera, in der DDR auf.

Am Ende des Aufenthalts hatte die Redaktion Gelegenheit zu einem Gespräch mit dem Gast.

Genosse Minister, in den letzten Jahren traten in der Republik Kuba einige Gesetze in Kraft, die auch für die Tätigkeit der Justizorgane besondere Bedeutung erlangten. Um welche Gesetze handelt es sich dabei vor allem, und wie bewähren sich diese in der Praxis?

Nach dem Sieg der Revolution im Jahr 1959 hatte sich unser Volk unter Führung unserer Partei, der Kommunistischen Partei Kubas, zunächst in einer längeren Periode mit Invasionen und Angriffen der Konterrevolution auseinanderzusetzen, die vor allem von den dem kubanischen Volk feindlich gesinnten Kräften des USA-Imperialismus gelenkt waren. Das war ein harter Kampf. Er forderte hohe Wachsamkeit, Entschlossenheit und auch Opfer. In dieser Zeit begannen wir mit der Vergesellschaftung der wichtigsten Produktionsmittel, verwirklichten die Bodenreform und schufen so die Grundlagen zum Aufbau des Sozialismus.

Am 2. Dezember 1976 trat eine neue Verfassung in Kraft, die das noch aus dem Jahr 1940 stammende Grundgesetz ablöste. In diesem Zusammenhang kam es auch zu einer politisch-administrativen Neugliederung, bei der unser Land in 14 Provinzen eingeteilt wurde.

Eine Zwischenfrage: Hatte diese Neugliederung auch Konsequenzen für die Organisation des Justizsystems?

Ja, natürlich. Im August 1977 wurde das Gesetz über die Organisation der Justizorgane verabschiedet. Wenn ich einen Vergleich vornehme, so kamen wir durch dieses Gesetz zu einer Gerichtsstruktur, die der in der DDR sehr ähnlich ist.

Die unterste Einheit ist das Munizipalgericht — davon gibt es derzeit 169 —, es entspricht Ihrem Kreisgericht. Es hat 3 Kammern, und zwar für Strafrecht, für Zivilrecht (einschließlich Familienrecht) und für Arbeitsrecht. Dann gibt es die Provinzialgerichte — sie entsprechen den Bezirksgerichten in der DDR —, mit den 4 Kammern für allgemeines Straf-

recht, Zivil- (einschließlich Familienrecht) und Verwaltungsrecht, Arbeitsrecht sowie für Straftaten gegen die Sicherheit des Staates. Das Oberste Volksgericht schließlich verfügt über 5 Kammern. Hier ist zusätzlich eine Kammer für Militärstraftaten gebildet worden.

Die Gerichte sind Teil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht. Sie sind gemäß § 128 der Verfassung gegenüber der jeweiligen Volksvertretung rechenschaftspflichtig. Die Richter werden von dieser für die Dauer einer Wahlperiode gewählt und sind abberufbar.

Und was die Staatsanwaltschaft in Kuba anbetrifft, so ist deren Struktur ebenso gegliedert. Sie ist nach Art. 131 der Verfassung ein streng zentralistisch geleitetes Organ.

Darf ich Sie bitten, über einige weitere Gesetze zu sprechen?

Wir sind noch immer dabei, alte Rechtsvorschriften aus der Zeit der kolonialen Unterdrückung und kapitalistischen Ausbeutung abzulösen. Dabei gehen wir entsprechend den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen schrittweise vor. Ihre Leser wird insbesondere folgendes interessieren:

Bereits 1975 wurde ein neues Familiengesetzbuch verabschiedet. Es wurde inzwischen in Fragen des Vormundschaftsrechts novelliert. Im Jahre 1979 trat das neue Strafgesetzbuch in Kraft; danach folgten eine Strafprozeßordnung und eine Zivilprozeßordnung. Mit diesen Rechtsgrundlagen gelang es, der Verfassung entsprechende neue und vor allem sozialistische Rechtsgrundsätze zu verwirklichen.

Das Strafgesetzbuch ermöglicht z. B. den konsequenten Schutz unserer Staats- und Gesellschaftsordnung, den Schutz unserer ökonomischen und politischen Entwicklung, den Schutz des Lebens und des Eigentums aller Bürger und eine differenzierte Strafanwendung. Die Gerichte haben sich erfolgreich bemüht zu unterscheiden, wo wegen schwerer Verbrechen harte Strafen erforderlich sind und wo bei geringfügigen Vergehen bedingte Strafen ausreichen bzw. nur die teilweise Strafverbüßung notwendig ist.

Dennoch werden derzeit weitere Überlegungen angestellt, wie wir zu einer noch besseren gesetzlich geregelten Differenzierung im Strafsystem kommen können. Die innere gesellschaftliche Stabilität und das gewachsene gesellschaftliche Bewußtsein unserer Bevölkerung lassen weitere Möglichkeiten zu, die Erziehung der Rechtsverletzer zu betonen und neue Formen der erzieherischen Reaktion zu erschließen. Nicht alles, was bisher strafrechtlich verfolgt wurde, muß künftig eine Straftat bleiben. So sollten Tatbestände formuliert werden, nach denen befugte Organe des Staates Rechtsverletzungen als Verfehlungen verfolgen und Geldbußen oder andere Erziehungsmaßnahmen aussprechen können.

Kürzlich erteilte der Staatsrat konkrete Aufträge, in die-